

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Eva Viehoff und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Wie kam es zur Veröffentlichung von Abschussgenehmigungen von Wölfen im Raum Cuxhaven?**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Eva Viehoff und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 17.01.2022 - Drs. 18/10591  
an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 01.02.2022

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Laut einem Bericht der *Nordseezeitung* vom 17. Januar .2022 erteilte das Land am 14. Januar eine weitere Abschussgenehmigung für „Wolfsindividuen aus den Rudeln ‚Schiffdorf‘ und ‚Garlstedt‘. Sie gilt ab sofort bis zum 31. März. Und ist beschränkt auf Teile der Territorien der Rudel in den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz, also auf die Gemeinden Schiffdorf, Beverstedt, Loxstedt und Hagen sowie auf die Gemeinde Schwanewede und Holste.“ In der Begründung heißt es, dass es in den genannten Bereichen in den Jahren 2020 und 2021 ‚gehäuft zu Wolfsangriffen‘ gekommen sei. (...) Im Weiteren führt das NLWKN Übergriffe auf Pferde, Rinder und Schafe aus. Seit 2018 seien ‚bei 52 nachweislichen Wolfsangriffen insgesamt 156 geschädigte Weidetiere‘ gemeldet worden. Darunter auch der Angriff auf die Schafsherde von (...), bei dem am 4. Dezember in Rade (Schwanewede) mehr als 30 Schafe durch den Wolf getötet worden sind (mittlerweile sind es sogar noch einige mehr, die später ihren Verletzungen erlegen sind). Anlässlich dieses Falls war der Umweltminister im Dezember in Loxstedt, um mit Betroffenen zu reden. Damals erklärte Lies, dass eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden solle.“

Die *NWZ* berichtete bereits am 13. Dezember 2021 von Plänen, ein Tier aus dem „Schiffdorfer Rudel“ zu töten, und zitierte den Umweltminister wie folgt: „Wir haben alle Möglichkeiten der Prävention ausgeschöpft“. Die *NWZ* führte in derselben Ausgabe zudem ein Interview mit dem Schäfer, dessen Herde einem Übergriff zum Opfer fiel: „Wie geht es denn jetzt für Sie als Deichschäfer weiter? Ich möchte auf jeden Fall weitermachen, weil der Beruf des Deichschäfers meine Berufung ist. Er ist mein Lebenswerk. In der nächsten Woche will ich mit dem Minister darüber reden, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Herdenschutzes überhaupt noch möglich sind. Denn der Zaun allein reicht nicht. Ich kann mir beispielsweise vorstellen, dass Herdenschutzhunde eine gute Verstärkung wären. Im Sommer habe ich zehn bis zwölf Herden auf den Deichen. Wenn man davon ausgeht, dass pro Herde zwei bis drei Hunde erforderlich sind, ist das schon eine besondere Investition. Da brauche ich als Deichschäfer auch finanzielle Unterstützung. Es kann nicht sein, dass ich auf den Kosten für Anschaffung und laufenden Unterhalt der Hunde sitzen bleibe.“

Die Grünen-Landtagsabgeordneten Christian Meyer und Imke Byl klagen derzeit vor dem Staatsgerichtshof gegen die Landesregierung wegen Verletzung der parlamentarischen Auskunftsrechte. Die Landesregierung hat seit Februar 2021 im Zuge der Beantwortung parlamentarischer Anfragen erklärt, über Abschussgenehmigungen für Wölfe und deren Begründung gegenüber der Öffentlichkeit keine Auskünfte zu erteilen. Zuletzt antwortete die Landesregierung am 23. Dezember 2021 auf Grünen-Anfrage: „Die Landesregierung hält ihre bisherige Praxis aufrecht, dass über entsprechende vollziehbare oder bevorstehende Genehmigungen keine öffentliche Auskunft erteilt wird“ (Drs. 18/10505). Die Landesregierung begründet die Geheimhaltung mit dem Schutz der Rechte Dritter.

In der *Nordseezeitung* vom 17. Januar 2022 wird unter der Überschrift „Die Abschussgenehmigung in der Hand“ über Details der vom NLWKN erteilten Abschussgenehmigung berichtet. Eine CDU-Kommunalpolitikerin hatte am 26. Oktober 2021 einen offenen Bürgerbrief an den Minister geschrieben und den Abschuss des Rudels und die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht gefordert. Nach dem Schreiben an Minister Lies bekam sie nun eine Antwort, dass aufgrund ihres Briefes eine Abschussgenehmigung erteilt worden sei, die beigelegt und veröffentlicht wurde.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Am 27.10.2021 erhielt das MU ein Schreiben der Antragstellerin mit folgendem Betreff:

„Antrag auf Anerkennung eines Problemrudels von Wölfen und deren Abschuss“

und dem Inhalt (Auszug):

„Sehr geehrter Herr Minister Lies, mit diesem meinem offenen Brief, fordere ich sie auf, dieses Rudel als Problemrudel anzuerkennen, ihn ins Jagdrecht aufzunehmen und den Abschuss anzuordnen. Über eine schnelle Stellungnahme und/oder persönliche Kontaktaufnahme würde ich mich sehr freuen. Eine Veröffentlichung dieses offenen Briefes in den regionalen Zeitungen und den sozialen Medien halte ich mir zunächst noch offen.

Darüber hinaus werde ich eine Petition mit dem Ziel, das Rudel als Problemrudel anzuerkennen und zum Abschuss freizugeben, an die niedersächsische Landtagsverwaltung über die Landtagspräsidentin Frau Dr. Gabriela Andretta, übermitteln.“

Dieses Schreiben wertet das MU, aufgrund des Wortlautes und des deutlich zum Ausdruck gebrachten Anliegens, als Antrag. Wie bei jedem Antrag wird der Sachverhalt dahingehend geprüft, ob diesem Antrag stattgegeben werden kann. Am 16.12.2021 wurde die Antragstellerin über den damals aktuellen Sachstand informiert. Die weitere Prüfung hatte sodann ergeben, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach §§ 45, 45 a BNatSchG vorlagen. Es ist übliche Praxis, die Antragstellerinnen und Antragsteller nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung darüber zu informieren und ihnen die Ausnahmegenehmigung zu übermitteln. So ist es auch in diesem Fall geschehen.

### **1. Warum hat die Landesregierung mit der Veröffentlichung der Abschussgenehmigung in der *Nordseezeitung* am 17. Januar 2022 entgegen der bisherigen in den Drucksachen 18/8630 und 18/10505 sowie vor dem Staatsgerichtshof geäußerten Auffassung der Landesregierung keine Geheimhaltung zum Schutze Dritter für erforderlich gehalten?**

Erteilte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen, die noch nicht vollzogen oder anderweitig erledigt sind, werden nach wie vor durch die Landesregierung nicht öffentlich bekannt gemacht. Die Landesregierung hält ihre bisherige Praxis dazu weiterhin aufrecht, um die am Verfahren oder am Vollzug beteiligten Personen zu schützen.

Bezüglich der Ausnahmegenehmigung für die Rudel Garlstedt und Schiffdorf war durch Presseberichte kurz nach Erteilung der Genehmigung bekannt, dass eine solche erteilt wurde. Auf diese Entwicklung hatte die Landesregierung keinen Einfluss.

### **2. Welche Nutztierrisse wurden zur Begründung der Abschussgenehmigungen für Wölfe in Cuxhaven und Osterholz herangezogen, und welchem Individuum sind diese jeweils zugeordnet (bitte Datum, NTS-Nr., Art und Zahl der betroffenen Nutztiere, Art und Zustand des Herdenschutzes und entstandenen Schaden nennen)?**

Die in Rede stehende Ausnahmegenehmigung, die von der Antragstellerin bereits gegenüber der Presse öffentlich bekannt gegeben wurde, ist in anonymisierter Form als Anlage beigelegt, auf die insoweit verwiesen wird.

**3. Vor dem Hintergrund der o. g. Unterstützung, die der von dem Schadensfall bei Rade betroffenen Schäfer vom Land einfordert: Welches Potenzial zur Verbesserung des Herdenschutzes am Deich sieht die Landesregierung, und wie fließen diese Erkenntnisse in das Pilotprojekt für den Herdenschutz am Deich, dessen Umsetzung und Monitoring über fünf Jahre aus Landesmitteln finanziert wird<sup>1</sup>?**

Das Potenzial von geeigneten Herdenschutzmaßnahmen am Deich wird im Rahmen des Pilotprojektes, unter Berücksichtigung der schwierigen technischen Möglichkeiten und rechtlichen Vorgaben, überprüft. Hierbei können grundsätzlich alle Herdenschutzmaßnahmen, von der technischen Ausgestaltung der Zäune über Herdenschutzhunde bis zu Monitoringmaßnahmen, in Betracht gezogen werden. Sollte sich herausstellen, dass sich der aktuelle wolfsabweisende Zaun an einzelnen Stellen als weniger wirksam erweist, werden diese Erkenntnisse für eine Verbesserung des Herdenschutzes herangezogen. Dieser Prozess, insbesondere die Bewertung der konkreten Machbarkeit vor Ort, wird durch eine Projektgruppe aus Wolfsbüro, Deichverband, Schäfern, Landkreis und MU gemeinsam begleitet.

---

<sup>1</sup> <https://www.wabo-wem.de/index.php/details-734/ein-vorzeigeprojekt-des-verbandes-mit-dem-nds-ministeriumdeich-und-wolf.html>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
27.10.2021

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
D 4.22202/2022-1(H46L)

Telefon 0511/303402

Hannover  
14.01.2022

**Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 i. V. m § 45a Abs. 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>1</sup> und § 5 Niedersächsische Wolfsverordnung (NWolfVO)<sup>2</sup> sowie § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)<sup>3</sup> von den Verboten der §§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BArtSchV**

Auf der Grundlage des Erlasses des MU vom 10.01.2022, Az. N4-2220/5/010-0001

Ihr Antrag vom 27.10.2021 (gerichtet an das Nds. Umweltministerium)

Hiermit wird eine

### **Ausnahmegenehmigung**

erteilt für die zielgerichtete letale Entnahme eines Individuums der streng geschützten Tierart Wolf (Canis lupus) aus den Rudeln Schiffdorf oder Garlstedt.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter den folgenden **Inhaltsbestimmungen / Nebenbestimmungen** erteilt:

1. Die Genehmigung bezieht sich auf die Wolfsindividuen aus den Rudeln „Schiffdorf“ und „Garlstedt“.
2. Die Genehmigung gilt ab sofort bis zum **31.03.2022**.
3. Die Genehmigung ist räumlich beschränkt auf Teile der Territorien der Rudel Schiffdorf und Garlstedt in den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz. Das Entnahmegebiet wird beschränkt auf:
  - im Landkreis Cuxhaven auf die Flächen der Gemeinden Schiffdorf, Beverstedt, Loxstedt und Hagen im Bremischen,
  - im Landkreis Osterholz auf die Flächen der Gemeinden Schwanewede und Holste.

4. Eine Identifizierung der Rudelzugehörigkeit zum Schiffdorfer oder Garlstedter Rudel erfolgt über den engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang in Anknüpfung an die zugeordneten Rissereignisse. Eine Entnahme ist auf die Gebiete des Landkreises Cuxhaven und des Landkreises Osterholz, wie unter Ziff. 3. beschrieben, im unmittelbaren Bezug zu den dortigen Schaf-, Rinder- oder Pferdehaltungen zu begrenzen. Dieser unmittelbare Bezug ist fachlich in einem Radius von 500 m um die Nutztierhaltung in dem unter Ziff. 3. genannten Gebiet sichergestellt.
5. Sobald die Entnahme eines Wolfes im Rahmen dieser Genehmigung erfolgt ist, ist der weitere Vollzug der Genehmigung unverzüglich durch die Genehmigungsbehörde zu pausieren.  
Nach der Entnahme eines Wolfes muss abgewartet werden, ob in dem jeweiligen Revier die Nutztierrisse aufhören. Treten nach der erfolgten Entnahme in dem Revier weitere Übergriffe durch Wölfe auf und liegen die Voraussetzungen für die Entnahme weiter vor, kann nach Freigabe durch die Genehmigungsbehörde in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Rissereignissen sukzessive jeweils ein weiteres Mitglied der o.g. Wolfsrudel bis zum Ausbleiben von Schäden entnommen werden.  
Es ist sicherzustellen, dass keine Welpen und keine erkennbar laktierende Fähe entnommen werden.
6. Ein enger räumlicher Zusammenhang liegt vor bei einer Entnahme im unter Ziff. 3 und 4 bestimmten Entnahmegebiet. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor bei einer Entnahme innerhalb der unter Ziff. 2 festgelegten Frist.
7. Geeignete Personen i. S. d. § 45a Abs. 4 BNatSchG sind die zur Jagd befugten Personen im Entnahmegebiet (Ziff. 3), die hierzu ihr Einverständnis erteilen. Die an die Ausnahme-genehmigung geknüpften Ausführungsbestimmungen sind durch die geeigneten, mit dem Vollzug der Entnahme befassten Personen im Gelände mitzuführen. Koordiniert wird die Entnahme durch eine geeignete Person, die von mir bestimmt wurde.
8. Für die zielgerichtete letale Entnahme der Wolfsindividuen aus der Natur ist die Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern sowie die Verwendung von Drohnen gestattet.
9. Die Entnahme hat nach Tierschutzgesichtspunkten unter größtmöglicher Schonung des jeweiligen Individuums zu erfolgen.
10. Wildlebende Tiere dürfen nicht mehr als nötig beunruhigt werden.
11. Eine Wolfsentnahme ist unverzüglich dem NLWKN (Wolfsbüro) oder dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zu melden.
12. Der getötete Wolf ist zu bergen und dem NLWKN (Wolfsbüro) zur Weiterleitung an das Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung/Berlin zu übergeben.
13. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die hier aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.
14. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

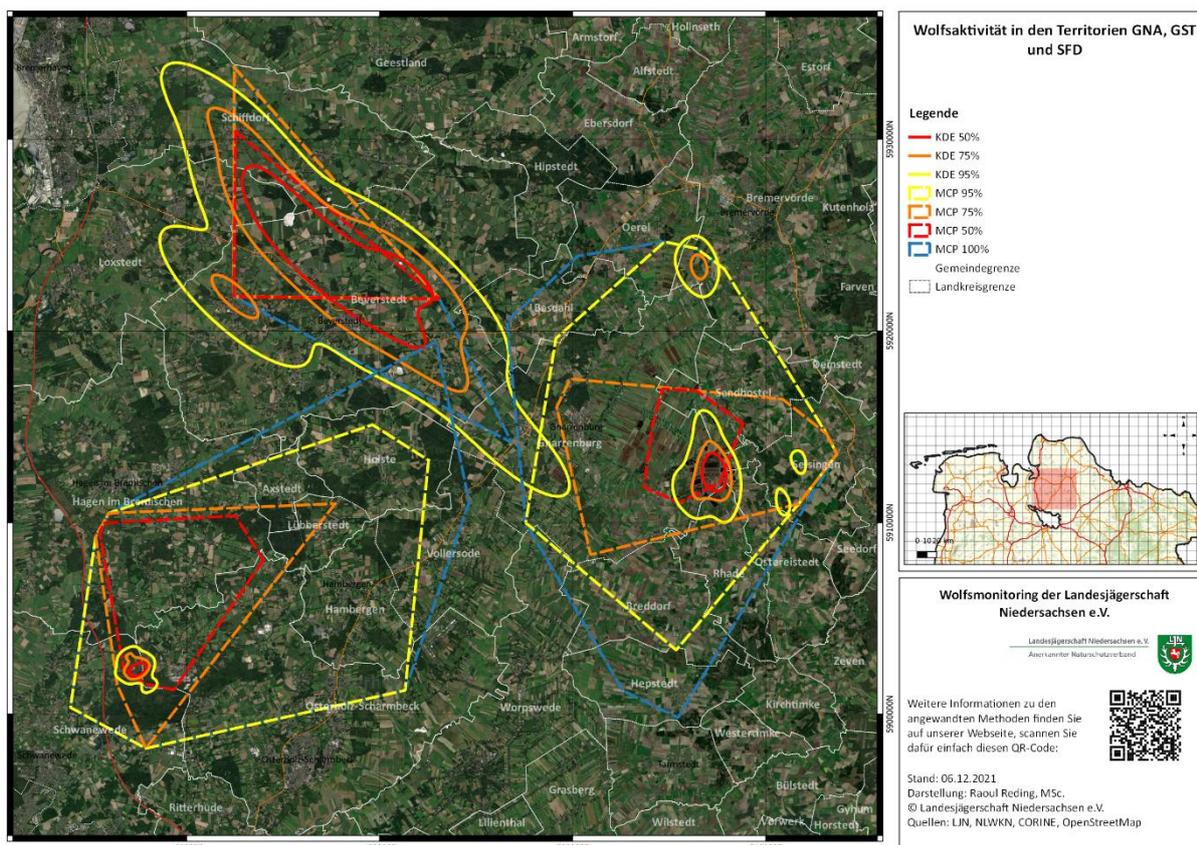
#### **1. Rissereignisse**

Im Bereich der Territorien der Rudel Schiffdorf (SFD) und Garlstedt (GST) kam es in den Jahren 2020 und 2021 gehäuft zu Wolfsangriffen. Im Raum Garlstedt wurde 2017 erstmals ein residentes Wolfspaar nachgewiesen. Ein Jahr später konnte in diesem Territorium die Reproduktion durch 4 bestätigte Welpen nachgewiesen werden. Im Raum Schiffdorf konnte im Jahr 2020 ein Wolfspaar erfolgreich nachgewiesen werden. Im Jahr 2021 konnte auch hier ein Reproduktionsnachweis in Form von 3 bestätigten Welpen erbracht werden.

Seit 2018 wurden infolge von 52 nachweislichen Wolfsangriffen insgesamt 156 geschädigte Weidetiere gemeldet. Eine Vielzahl von Tierhaltern war im Laufe der Zeit betroffen, darunter sowohl Hobbyhalter als auch gewerblich tätige Schäfer.

In den Jahren 2020/2021 kam es in dem Gebiet der Territorien Schiffdorf und Garlstedt vermehrt zu Übergriffen auf Pferde und Rinder, wobei mehrfach Tiere aus Herden gerissen wurden, deren Zusammensetzung mindestens in einem paritätischen Verhältnis von Jung- zu Alttieren stand. Zusätzlich sind durch Wölfe verursachte Nutztierschäden in Schafhaltungen auf Deichen registriert worden. Im Sommer befinden sich die Tiere auf dem Deich. Hier pflegen sie die Grasnarbe, halten sie von Bewuchs frei, verdichten das Erdreich und sichern somit den Erhalt des Deiches. Die Winterweide erfolgt auf zu den Deichen nahegelegenen landwirtschaftlichen Flächen.

Die nachfolgende Karte zeigt die Streifgebiete der Rudel Schiffdorf, Garlstedt und Gnarrenburg. Hieraus wird ersichtlich, dass die Streifgebiete eng aneinander liegen und sich teils überlappen. Durch die räumliche Nähe der Territorien der schadensverursachenden Tiere aus den Rudeln Schiffdorf und Garlstedt ist es fachlich angezeigt, den räumlichen Bereich der Ausnahmegegenehmigung an die betroffenen Schaf-, Pferde- und Rinderhaltungen in den Streifgebieten der beiden Rudel (Schiffdorf und Garlstedt) zu koppeln. So wird die Rudelzugehörigkeit durch einen engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang an die bereits eingetretenen Nutztierschäden gewährleistet. Der unmittelbare Bezug zum schadensverursachenden Tier wird durch einen Radius von 500 m um die Nutztierhaltung sichergestellt.



In der nachfolgenden Tabelle sind die Nutztierschäden (NTS) aufgelistet, die sowohl dem Rudel Schiffdorf, als auch dem Rudel Garlstadt zuzuordnen sind. Eine eindeutige Zuordnung der Risse zu einem der beiden Rudel ist wegen der räumlichen Nähe der beiden Territorien nicht immer möglich (s.o.); ebenso wenig ist bei einem Teil der Rissereignisse eine eindeutige Zuordnung zu einem Wolfsindividuum möglich. In den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz stellt sich ein Rissgeschehen dar, welches sich sowohl auf größere Huftiere, als auch auf Schafhaltungen an Deichflächen erstreckt.

Bei den *kursiv dargestellten Nutztierriissen* war der zumutbare Herdenschutz nicht gegeben; diese werden für die Schadensprognose und Abwägung nicht betrachtet, sondern dienen lediglich der Gesamtdarstellung. Nur die unterstrichenen Nutztierrisse liegen der nachfolgenden rechtlichen Betrachtung (unter Pkt. II) zur Schadensprognose und zur Feststellung der Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes zugrunde. Bei Rindern bzw. Pferden wird dieser durch eine angepasste Haltungsform im Verband mit einer ausreichenden Anzahl wehrhafter Tiere sichergestellt (s.u. Ziffer I. Nr. 2).

Tabelle 1: Nutztierschäden seit Februar 2020

NTS	Da-tum	Ort	Tier-art	Anzahl betroffe-ner Nutz-tiere	Herdenschutz	Genetik-er-gbnis	Rudelzu-gehörig-keit
1775	04.12.2021	Schwane-wede/ Rade	Schaf	30	120 cm Rappazaun, niederge-rissen, 1 Erdungsstab (Strommes-sung nicht mögl., da Zaun nicht mehr stand)	Wolf GW2403m	unbe-kannt

<b>1759</b>	18.11.2021	Holste/ Hel-lingst	Schaf	1	120 cm Litzenfestzaun, Bodenabstand 20 cm, Strom: 3.000-4.000 V, Erdung nicht gemessen	Wolf	unbekannt
<b>1757</b>	18.11.2021	Hagen im Bremischen/ Sandstedt	Schaf	38	Zaun Deichprojekt Osterstader Marsch, 135 cm, 4400 V	Wolf GW2419m	unbekannt
1744	06.11.2021	Beverstedt/ Kirchwistedt	Schaf	7	Protokoll nicht ausgefüllt, laut Bildern z.T. Knotengeflechtzaun mit Übersprunghilfe, z.T. Lattenzaun	Wolf	unbekannt
1743	05.11.2021	Hagen im Bremischen/ Uthlede	Schaf	1	125 cm Flexinetz, Strom: 5.000-9.000 V, Erdung nicht gemessen	Wolf GW2403m	unbekannt
1738	02.11.2021	Schwane- wede/ Vor- berg	Schaf	1	80 cm Zaun, z.T. Stacheldraht, z.T. Geflecht, z.T. außen Stromlitze	Wolf GW2403m	unbekannt
1737	30.10.2021	Hagen im Bremischen/ Uthlede	Gat- ter- wild	2	200 cm Knotenge- flechtzaun, im Boden eingelassen, untergra- ben, Untergrabestelle nicht tief	in Bearbei- tung	unbe- kannt
1736	29.10.2021	Beverstedt/ Kirchwistedt	Schaf	2	z.T. Knotengeflecht, z.T. Lattenzaun	Wolf GW685f	Garlstedt
<b>1722</b>	23.10.2021	Loxstedt/ Donnern	Pferd	3	Herde mit 3 Minishet- tys, 80-105 cm Litzen- zaun ohne Strom	Wolf	unbe- kannt
<b>1710</b>	10.10.2021	Schiffdorf/ Sellstedt	Rind	1	3 Reihen Stacheldraht, 10 Mutterkühe mit eini- gen Kälbern	Wolf GW1608m	Schiffdorf
<b>1647</b>	06.08.2021	Schiffdorf/ Sellstedt	Rind	1	Draht, Mutterkuherde mit Jährlingen	amtliche Feststel- lung Wolf, da typische Verletzun- gen	Schiffdorf
1591	18.05.2021	Hagen im Bremischen/ Driftsehte	Schaf	4	Knotengeflecht und Graben	Wolf	unbe- kannt
1557	13.04.2021	Beverstedt/ Lunestedt	Rind	1	3 Litzen Strom, Herde aus 10 Dexter-Kälbern (200 kg)	Wolf	unbe- kannt
1555	12.04.2021	Beverstedt/ Lunestedt	Rind	2	3 Litzen Strom, Herde aus 10 Dexter-Kälbern (200kg)	Wolf GW1608m	Schiffdorf
<b>1511</b>	15.02.2021	Schiffdorf/ Sellstedt	Rind	1	8 Tiere, alle ca. 2 Jahre alt	Wolf	Schiffdorf
1498	25.01.2021	Langen/ Hy- mendorf	Schaf	1	Drahtlitzen, kein Strom, ohne Untergra- beschutz	Wolf	unbe- kannt
1490	08.01.2021	Schiffdorf/ Bramel	Schaf /Zieg- e	20	1 Stacheldrahtlitze	Wolf GW1608m	Schiffdorf
1489	06.01.2021	Beverstedt/ Appeln	Schaf	4	100 cm Knotengeflecht mit Einsprunghilfe	Wolf GW1608m	Schiffdorf

					durch Abschlussbalken oben		
<b>1487</b>	28.12.2020	Beverstedt	Schaf	12	Knotengeflecht 150 cm, eingegraben	Wolf	unbekannt
1404	26.09.2020	Hagen im Bremischen/ Albstedt Harrendorf	Schaf	15	90er Netze, Litze auf 130 cm	Wolf GW685f	Garlstedt
1373	29.08.2020	Osterholz-Scharmbeck/ Garlstedt	Rind	2	5 Litzen Stacheldraht, 2. Litze kaputt, durchhängend, Herde: 6 Tiere < 250kg	Wolf GW685f	Garlstedt
1369	08.09.2020	Hagen im Bremischen/ Heine	Schaf	1	z.T. Knotengeflecht, 85-95 cm, z.T. E-Litzen, 1 Seite nur Graben	Wolf	Garlstedt
1334	13.08.2020	Schwane-wede	Schaf	7	Knotengeflecht ohne Untergrabeschutz	Wolf GW685f	Garlstedt
1315	15.07.2020	Cuxhaven/ Altenbruch Deich	Schaf	1	90 cm Knotengeflecht und Stacheldraht 15 cm oberhalb, wasserseitig nicht gezäunt	Wolf	unbekannt
1285	24.05.2020	Schwane-wede/ Neu-enkirchen	Schaf	7	Zaun nicht vollständig, gerade im Aufbau, z.T. Knotengeflecht mit Litze, z.T. E-Netze (diese umgeworfen), wasserseitig aktuell frei	Wolf GW1711f	unbekannt
1238	21.04.2020	Cuxhaven/ Lüdingworth	Schaf	1	3-5 Litzen, Abstand 10-25 cm, Höhe 72-113 cm. Spannung: 1.500 V, mit Widerstand 700 V	Wolf	unbekannt

## 2. Selbstschuttfähigkeit bei Pferden und Rindern

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz geht aufgrund einer Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Bezug auf die Selbstschuttfähigkeit von Pferde- und Rinderherden von folgender Annahme aus: Bei Pferde- und Rinderherden kann eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen angenommen werden, wenn

- Fohlen/Kälber gemeinsam mit mindestens der gleichen Anzahl von Pferden/Rindern mit einem Alter von über einem Jahr in einem Verband gehalten werden,
- die erwachsenen Tiere nicht geschwächt sind, z.B. durch Krankheit, Verletzung, kurzfristig zurückliegende Abfohlung/Abkalbung, und
- diese zahlenmäßig ausreichend sind, um eine Verteidigungsposition einnehmen zu können (s. Anlage B Nr. 3 NWolfVO).

Wölfe jagen die Tiere, die sie am leichtesten überwältigen können. Ungeschützte Nutztiere sind besonders leicht zu erbeuten. In Niedersachsen sind es vor allem mittelgroße Nutztiere, wie Schafe und Ziegen, sowie in Gattern gehaltene wilde Huftiere (z. B. Damwild), die betroffen sind. Vor allem Schafe und Ziegen stellen wegen ihrer geringen Körpergröße und ihres kaum vorhandenen Verteidigungs- oder Fluchtvermögens eine leichte Beute dar. Dies zeigen auch die Nutztierschäden seit der Rückkehr des Wolfes nach Niedersachsen. Aufgrund der bisher auch in Deutschland verhältnismäßig selten wolfsverursachten Übergriffe auf große Huftiere ist anzunehmen, dass diese grds. wehrhafter sind als Schafe, Ziegen und Gatterwild. „Bei den von

Wölfen von 2002 bis 2018 getöteten oder verletzten Nutztieren in Deutschland handelte es sich zu 85,5% um Schafe oder Ziegen, 8,8% um Gatterwild und in 5,3% um Rinder (meist Kälber).“ (<https://www.dbb-wolf.de/wolfsmanagement/herdenschutz/schadensstatistik>; eingesehen am 24.06.2020).

Das Risiko eines erfolgreichen Wolfsangriffes auf Rinder oder Pferde ist aufgrund ihrer Wehrhaftigkeit und Größe deutlich geringer. So sind große Huftiere deutlich besser in der Lage, eine Verteidigungsposition einzunehmen, bei der sie nicht nur sich selbst, sondern auch Jungtiere vor Prädatoren schützen. Ihre Körpergröße und die Höhe des Halses macht es Wölfen insbesondere bei Pferden schwer, erfolgreich ausreichend lange die Luftröhre des Beutetiers per Kehlbiss zu verschließen, um das Tier anschließend zu überwältigen. Eine hohe Verletzungsgefahr durch kräftige Huftritte besteht zudem bereits bei verhältnismäßig jungen Pferden. Für wildlebende Wölfe haben Frakturen und innere Verletzungen eine deutlich herabgesetzte Überlebenswahrscheinlichkeit zur Folge, da sie für die Jagd auf optimale Mobilität angewiesen sind. Soweit alternative Nahrungsquellen vorhanden sind, vermeiden Wölfe daher instinktiv die Auseinandersetzung mit wehrhaften Tieren.

Die Anzahl der in Niedersachsen auf Weiden gehaltenen Rinder und Pferde (über 200tsd. Pferde) übersteigt die der Schafe (ca. 115tsd.) bei weitem. Die deutlich geringere Anzahl der Fälle, bei denen Rinder oder Pferde Wölfen zum Opfer fallen, lässt daher den Schluss zu, dass Rinder und Pferde auch ihre Kälber und Fohlen wirkungsvoll gegen Wolfsangriffe schützen können. Trotzdem kann es gelegentlich zu Übergriffen auf Rinder und Pferde kommen. In Gebieten, in denen Wölfe vorkommen, sollten daher Kälber und Fohlen nicht allein (ohne Muttertier) auf der Weide gehalten werden.

Bei Rinder- oder Pferdeherden mit einer ausreichenden Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen sind daher weitere Herdenschutzmaßnahmen wie eine wolfsabweisende Zäunung im Sinne der Anforderungen von Abschnitt II Nr. 3.4.1 der „Richtlinie Wolf“ an den besonderen wolfsabweisenden Grundschutz von Schafen, Ziegen sowie Gatterwild nicht erforderlich.

### 3. Wolfspopulation

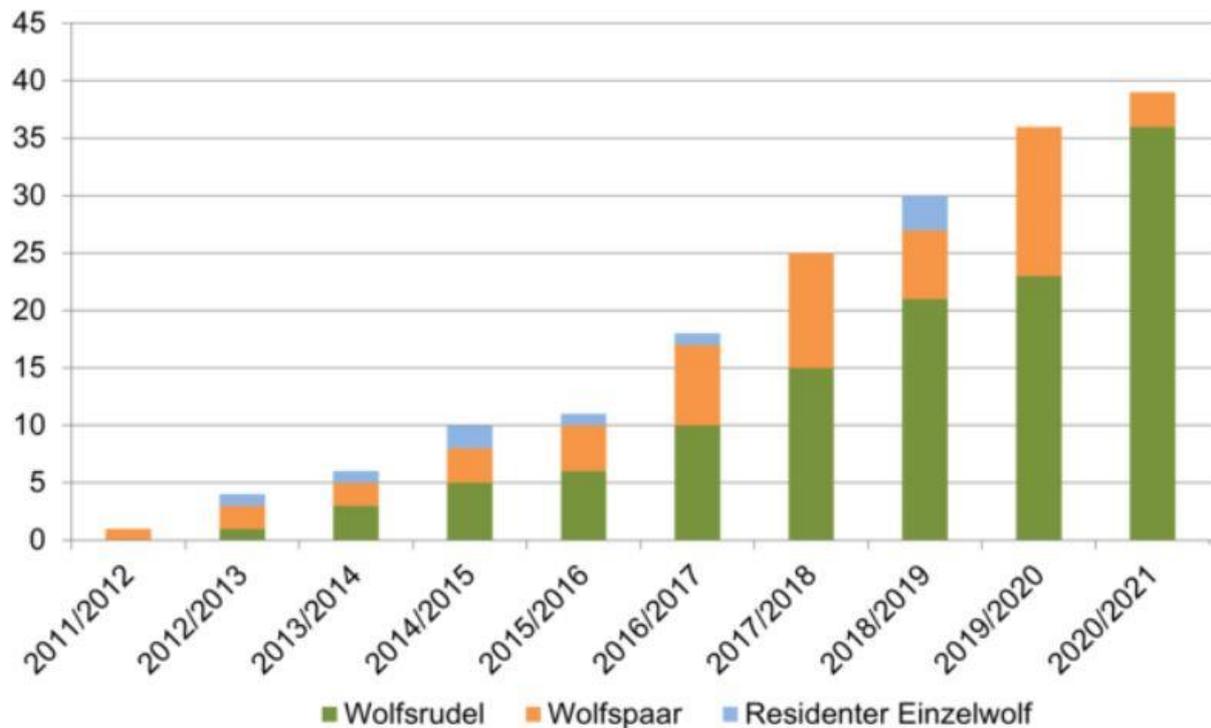
Die Territorien Schiffdorf und Garlstedt liegen in der atlantischen biogeografischen Region. In der aktuellen FFH-Meldung 2019 an die EU hat der Bund für die Populationsgrößenschätzung basierend auf dem Monitoringzeitraum 2016-2017 „ungünstig-schlecht“ angegeben. Die Zukunftsaussichten des Parameters Population wurden hingegen als „gut“ bewertet. Innerhalb der seit dem Erhebungszeitraum vergangenen drei Jahre hat sich die Population bundesweit jährlich um durchschnittlich ein Drittel vergrößert.

Im Monitoringjahr 2020/21 wurden 157 Rudel, 27 Paare und 19 Einzeltiere bestätigt. Der positive Bestand setzt sich damit fort (s. nachfolgende Abbildung).

		Rudel	Paare	Einzeltiere	Anzahl und Summe			
M. Jahr	Territorien							Σ
2021/22		31	2	5	+	+	=	38
2020/21		157	27	19	+	+	=	203
2019/20		131	45	10	+	+	=	186
2018/19		105	41	11	+	+	=	157
2017/18		77	42	3	+	+	=	122
2016/17		60	24	3	+	+	=	87
2015/16		47	21	4	+	+	=	72
2014/15		32	19	6	+	+	=	57
2013/14		25	12	3	+	+	=	40
2012/13		18	12	3	+	+	=	33
2011/12		14	6	4	+	+	=	24
2010/11		7	7	6	+	+	=	20
2009/10		7	2	4	+	+	=	13
2008/09		5	3	4	+	+	=	12
2007/08		3	3	2	+	+	=	8
2006/07		3	0	1	+	+	=	4
2005/06		2	1	0	+	+	=	3
2004/05		1	2	0	+	+	=	3
2003/04		1	0	1	+	+	=	2
2002/03		1	0	1	+	+	=	2
2001/02		1	0	0	+	+	=	1
2000/01		1	0	0	+	+	=	1

Quelle: Abfrage der DBBW-Datenbank am 13.01.2022 um 09:14:47

In Niedersachsen sind aktuell (Januar 2022) 38 Wolfsrudel, 2 Wolfspaare und 4 residente Einzelwölfe erfasst - plus 1 Grenzterritorium (Mechau-Riebau MRI, verortet nach Sachsen-Anhalt), s. nachfolgende Abbildung.



## II. Naturschutzrechtliche Prüfung

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gem. § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen oder in Besitz oder Gewahrsam zu haben. Der Wolf ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gilt damit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützte Art. Als Tier i. S. d. Begriffsbestimmung gelten auch tote Tiere (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1a BNatSchG).

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen, u. a. gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG<sup>4</sup> weiter gehende Anforderungen enthält.

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 BArtSchV ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten unter Verwendung von elektrischen oder elektronischen Geräten zu fangen oder zu töten. Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 BArtSchV ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern u. a. zu fangen oder zu töten.

Gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zulassen, soweit dies u. a. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV) erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates nicht entgehen.

Gem. Zuständigkeitsübertragung vom 10.01.2022 (Az. N4-2220/5/010-0001) hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz dem NLWKN auf der Grundlage von § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG die naturschutzbehördliche Zuständigkeit für die Zulassung einer Ausnahme gem. §§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1, 44 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 45a Abs. 2 und 4 BNatSchG sowie § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV übertragen.

Die Voraussetzungen für die Entnahme der Wolfsindividuen im o.g. Entnahmegebiet (s. Nebenbestimmungen Ziff. 3, 4) liegen vor.

1. Vorliegen eines ernststen wirtschaftlichen Schadens und Schadensprognose i. S. v. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens i. S. v. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV

Für die Zulassung einer Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und vom Verbot der Inbesitznahme toter Tiere (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) muss ein ernster landwirtschaftlicher Schaden eingetreten sein oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können. Berücksichtigungsfähig sind sowohl volkswirtschaftliche Schäden in einer Region als auch betriebswirtschaftliche Schäden.

a. Schadensprognose

Zur Erfüllung des Ausnahmetatbestandes "Abwendung ernster bzw. erheblicher landwirtschaftlicher Schäden", ist es ausreichend, dass der Eintritt solcher Schäden droht. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.06.2020 – 4 ME 116/20 und Beschl. v. 22.02.2019 – 4 ME 48/19). Auch der EuGH verlangt mit Blick auf Art. 16 FFH-Richtlinie dem Grunde nach nicht, dass ein ernster Schaden abgewartet werden muss, bevor Ausnahmemaßnahmen erlassen werden können. Die zukünftig zu erwartenden Schäden müssen jedoch in begründeter Weise prognostiziert werden können (vgl. zu Art. 16 FFH-Richtlinie EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/05 Rn. 40).

Rissereignisse können in die Schadensprognose (als „berücksichtigungsfähiger Schaden“) dann einfließen, wenn die Rissereignisse den Schluss zulassen, dass bei dem Wolf, dessen Tötung genehmigt wird, der Angriff auf die betroffenen Nutztiere als erlerntes bzw. gefestigtes Jagdverhalten auszusehen ist. Dies verbietet es, Rissereignisse in die Schadensprognose einzubeziehen, bei denen die Weidetiere dem Wolf gerade schutzlos ausgeliefert waren. In diesem Fall wäre nämlich nicht auszuschließen, dass es sich bei dem Riss um ein Zufallsereignis handelt, bei dem ein Wolf oder mehrere Wölfe, die ansonsten ein unauffälliges Jagdverhalten zeigen, lediglich eine leichte Gelegenheit zum Beute machen ausgenutzt haben. Das spricht dafür, dass ein Rissereignis nur dann in die Gefahrenprognose einbezogen werden kann, wenn für die betroffenen Nutztiere ein Mindestmaß an wolfsabweisendem Schutz gegeben war. Darüber hinausgehende Anforderungen an den Herdenschutz sind im Rahmen der Gefahrenprognose nicht zu stellen. Diesbezügliche Fragen stellen sich erst bei der Prüfung, ob es i. S. v. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zumutbare Alternativen zur Tötung der Tiere gibt. Ob die bisherigen Schutzmaßnahmen die Voraussetzungen erfüllen, unter denen Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Rissen gezahlt werden, ist für die Gefahrenprognose ebenfalls nicht von entscheidender Bedeutung (OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.06.2020 – 4 ME 116/20 – Rn. 28, OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.11.2020 – 4 ME 199/20).

Damit ein ernster Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, ist gem. § 5 Abs. 1 NWolfVO eine mehrfache, mindestens aber eine zweimalige Überwindung

der ordnungsgemäß errichteten und funktionstüchtig betriebenen wolfsabweisenden Schutzmaßnahmen für Weidetiere erforderlich. Überwindet ein Wolf mehrfach die Schutzmaßnahmen, ist davon auszugehen, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Nutztiere eine leicht zu erlegende Beute sind und immer wieder einen Weg suchen wird, Schutzmaßnahmen zu überwinden. Die Gefahr der Weitergabe an andere Wolfsindividuen besteht ebenfalls.

Bei der Haltung von Schafen auf Deichen gelten die üblichen vorhandenen ausbruchsicheren Einzäunungen entsprechend der guten fachlichen Praxis der Haltung von Schafen gemäß den Leitlinien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als grundsätzlich zumutbar (s. Anlage B.1 Nr. 5 der NWolfVO).

Bei der Haltung von Pferden und Rindern gilt eine angepasste Haltungsform als zumutbar. Für die Gewährleistung eines selbstschutzzfähigen Herdenverbands (s. Ziff. I Nr. 2) muss bei der Haltung von Rindern mindestens die gleiche Anzahl von Tieren mit einem Gewicht von über 250 kg gemeinsam mit Rindern mit einem Gewicht von unter 250 kg auf der Weide gehalten werden. Bei der Haltung von Pferden muss mindestens die gleiche Anzahl von mindestens einjährigen Pferden gemeinsam mit unter einjährigen Pferden auf der Weide gehalten werden (s. Anlage B Nr. 3 der NWolfVO).

Bei den folgenden Nutztierrißen bei Schafhaltungen war ein wolfsabweisender Herdenschutz vorhanden:

- NTS 1759 vom 18.11.2021
- NTS 1757 vom 18.11.2021
- NTS 1487 vom 28.12.2020

Bei den folgenden Nutztierrißen bei Rinder- und Pferdehaltungen war ein selbstschutzzfähiger Herdenverband vorhanden:

- NTS 1722 vom 23.10.2021
- NTS 1710 vom 10.10.2021
- NTS 1647 vom 06.08.2021
- NTS 1511 vom 15.02.2021

Die Übergriffe lassen erkennen, dass sich die Individuen aus den Rudeln Schiffdorf und Garlstedt nicht nur auf das Erbeuten kleinerer Nutztiere, wie z.B. Schafe, sondern auch auf das Erbeuten von großen Huftieren spezialisiert haben.

Aus den tabellarisch dargestellten Rissereignissen ergibt sich zudem eine ungünstige Schadensprognose, da sich die Risse seit Mai 2020 kontinuierlich fortsetzen und sich erfahrungsgemäß im Winterhalbjahr noch steigern werden.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Wölfe der Rudel Schiffdorf und Garlstedt

- mehrfach Schafe angegriffen und dabei den zumutbaren wolfsabweisenden Herdenschutz überwunden haben,
- mehrfach zum Selbstschutz befähigte Rinder und Pferde angegriffen haben und
- Erfahrungen im Angreifen von Nutztieren durch die Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes und im Angreifen von zum Selbstschutz befähigten Tierherden schon mehrere Monate eingeübt haben,
- auch künftig zum Beutemachen nutzen und erweitern („sukzessive Perfektionierung“) werden sowie
- dieses erlernte Verhalten an Nachkommen weitergeben werden.

## b. Schaden

Der Ausnahmegrund erfordert, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden „ernst“ bzw. erheblich, d. h. mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist (vgl. § 5 Abs. 2 NWolfVO).

Entgegen einer in Teilen der Rechtsprechung vertretenen Auffassung ist das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG jedoch nicht erforderlich, insbesondere bedarf es weder einer Existenzgefährdung noch eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Eine höchstrichterliche Klärung dieser Rechtsfrage steht bislang aus. Bereits aus dem Wortlaut („erheblicher“ bzw. „ernster“ Schaden) ergibt sich, dass der zu verhütende Schaden über eine bloße Bagatelle hinausgehen muss, zudem ist dem durch die EU-Richtlinien intendierten hohen Schutzniveau Rechnung zu tragen. So verlangt der EuGH denn auch in einer Entscheidung zur Vogelschutzrichtlinie vor dem Hintergrund der mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzwirkung das Vorliegen von Schäden in einem gewissen Umfang, nicht lediglich Schäden geringen Umfangs (EuGH, Urt. v. 08.07.1987, Rs. C-247/85, Slg. 1987. S. 3029 Rn. 56).

Auch kann weder aus der Gesetzesbegründung der bis zum 12.03.2020 geltenden Fassung des § 45 BNatSchG noch aus der Systematik entnommen werden, dass der nationale Gesetzgeber die Erheblichkeitsschwelle mit der Überschreitung der Grenze der Sozialpflichtigkeit gleichsetzen wollte (vgl. Müller-Walter, in: Naturschutzrecht, § 45 Rn. 24). Letztere ist vielmehr erst im Rahmen der §§ 67, 68 BNatSchG maßgeblich: Führen die artenschutzrechtlichen Verbote zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall, kann – nicht nur im Falle wirtschaftlicher Schäden – unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, andernfalls ist nach § 68 BNatSchG eine angemessene Entschädigung zu leisten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmegründe aufgeführt sind, die im öffentlichen Interesse liegen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 45 BNatSchG lässt sich entnehmen, dass man bei einer Vielzahl von Betroffenen vermeiden wollte, dass diese in Einzelentscheidungen über die Befreiung zu lösen sind. Hier hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass es bei einer Reihe von betroffenen Geschädigten für das Vorliegen eines Ausnahmegrundes ausreichend ist, wenn deren Betroffenheit im Durchschnitt als erheblich anzusehen ist (vgl. Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 45 Rn. 30). Hieran dürfte sich auch nach neuer Rechtslage nichts geändert haben, da der Begriff des ernststen Schadens Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL entstammt. Er ist daher – wie bisher der Begriff des erheblichen Schadens aus Art. 9 Abs. 1 Buchst. A, Spiegelstr. 3 VRL bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG in der bis zum 12.03.2020 geltenden Fassung – im Lichte dieser Regelungsvorgaben zu interpretieren.

Nach allem handelt es sich bei einem erheblichen Schaden i. S. d. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV sowie bei einem ernststen Schaden i. S. d. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG um einen zwar schwerwiegenden jedoch nicht notwendigerweise die Grenze der Sozialpflichtigkeit überschreitenden Schaden. Bei der Auslegung des Schadensbegriffs im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ist – unbeschadet der Maßgabe des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, den günstigen Erhaltungszustand nicht zu verschlechtern – zudem der Umfang des Eingriffs in das von der Ausnahme betroffene Schutzgut des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Folgt man Müller-Walter (in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013, § 45 BNatSchG, Rn. 24) ist ein Schaden ernst bzw. erheblich, wenn nach einer Abwägung die betrieblichen Interessen des Betroffenen gegenüber dem artenschutzrechtlichen Verbot überwiegen (ähnlich auch VG Frankfurt, Urt. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 – Rn. 49). Hierbei ist insbesondere nicht von einem rein wirtschaftlich-monetären Schadensverständnis auszugehen. Die EU-rechtlichen Vorschriften tragen dem grundrechtlichen Schutz des Privateigentums im Unionsrecht Rechnung, so dass im Kontext des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und des § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV Entsprechendes zu gelten hat. Das spricht dafür, dass die Bezugnahme auf wirtschaftliche Schäden in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und in § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV

gerade nicht rein monetär zu verstehen ist, sondern in erster Linie der Abgrenzung zu bloßen Beeinträchtigungen von Freizeitaktivitäten dient. Gerade im Fall der Weitergabe der Jagdtechniken würde das Schadensrisiko trotz eines im Normalfall ausreichenden Herdenschutzes zunehmend unkalkulierbar und könnte in Einzelfällen auch den betrieblich relevanten Bereich erreichen, was für die Bejahung eines erheblichen bzw. ernststen wirtschaftlichen Schadens ausreichend ist (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.02.2019 – 4 ME 48/19 m. w. N.).

Die Wolfsindividuen, die sich im Territorium Schiffdorf und Garlstedt aufhalten, haben bei den oben genannten Nutztierrißen nachweislich mittels Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes bzw. in selbstschutzzfähigen Tierherden bereits vielfach Schäden verursacht. Bei den betroffenen Rinder- und Pferdehaltungen ist bislang durch die seit Mai 2020 verursachten Übergriffe auf der Grundlage der Richtlinie Wolf ein Betrag i.H.v. **3.007,40 €** in Form von Billigkeitsleistungen gezahlt worden (NTS 1710, 1647, 1511). Bei den betroffenen Schafhaltungen ist auf der Grundlage der Richtlinie Wolf bislang ein Betrag i.H.v. **1.650,00 €** in Form von Billigkeitsleistungen gezahlt worden (NTS 1487). Damit ist schon jetzt ein Schaden von **ca. 4.600 €** entstanden.

Hinzuzurechnen sind weitere Schäden, die noch in Bearbeitung sind und noch nicht über die Billigkeitsleistung ausgeglichen wurden. Hier müssen Übergriffe auf 39 weitere Schafe berücksichtigt werden, für die (noch) keine Ausgleichszahlung geleistet wurde (NTS 1759, 1757). Wird dabei ein Durchschnittswert von 100,00 € pro getötetes Schaf angesetzt, kommen mindestens weitere **3.900,00 €** als Schadenssumme dazu. Dieser Durchschnittswert wurde anhand der Wertansätze für Zucht- und Nuttschafe ermittelt (Stand 2018). Er entspricht dem Durchschnittswert für ein weibliches, nicht trächtiges Schaf des Rassetyps Heidschnucke. Hinzu kommen Tierarztkosten für verletzte Tiere, die hier nicht bekannt sind, und der Arbeitsaufwand je Nutztierriß, u. a. für Begutachtung, Entsorgung, Nachsorge verletzter Tiere, der beträchtliche Aufwand beim Errichten und Aufrechterhalten von Herdenschutzmaßnahmen. Hinzuzurechnen sind auch die Schäden den Übergriffs NTS 1722 am 23.10.2021, bei dem drei Minishettys zu Schaden kamen. Bei Pferden ist eine Schadensprognose schwierig. Die Wertermittlung wird anhand der Richtlinien für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden vorgenommen. Hier ist durchschnittlich mit mindestens 500 € pro gerissenem Tier zu rechnen, so dass noch **ca. 1.500 €** Schaden hinzukommt.

Es ist zu erwarten, dass die Wölfe, die sich im Raum Garlstedt und Schiffdorf aufhalten, künftig weiterhin Schäden durch Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes bzw. durch Angriffe auf selbstschutzzfähige Rinder- und Pferdeherden verursachen werden, zumal sich die Risse in einem engen räumlichen (in den Gemeinden Schiffdorf, Beverstedt, Loxstedt und Hagen im Bremischen / in der Gemeinde Schwanewede, Holste) und in einem zeitlichen Zusammenhang zueinander ereignet haben. Die Rissereignisse treten wiederholt auf. V.a. seit Oktober 2021 haben die Rissereignisse wieder zugenommen und die zeitlichen Abstände der Nutztierrisse haben sich zuletzt verkürzt.

Die Erfahrungen im Angreifen durch die Überwindung des empfohlenen Herdenschutzes bzw. von zum Selbstschutz befähigten Tierherden werden die Wölfe mit weiteren erfolgreichen Angriffen erweitern. Zudem ist zu erwarten, dass – bestärkt durch den Erfolg – diese Angriffe ausgeweitet werden. Ebenso muss damit gerechnet werden, dass die Wölfe ihr Verhalten auch an andere Wolfsindividuen und Nachkommen weitergeben werden. Wölfe sind soziale Tiere, bei denen viele Verhaltensweisen wie beim Menschen nicht angeboren, sondern erlernt sind. Eine solche Potenzierung erlernten Verhaltens und Weitergabe führt dazu, dass ein ernstster Schaden für die Viehhaltungsbetriebe im Umfeld droht. Die Schäden an geschützten Nutztieren werden damit angesichts der mehrjährigen natürlichen (nicht der durch illegale oder zufällige Tötung verkürzten) Lebenserwartung im Vergleich zu den bislang eingetretenen voraussehbar weitergehen oder gar zunehmen.

In der Nutztierhaltung sind Verluste in durchschnittlicher Höhe von rund 10% des Bestandes pro Jahr kalkulatorisches Normalrisiko. Diese Grenze wird naturgemäß durch einzelne Wolfsrisse in einem Betrieb nur erreicht bzw. überschritten, wenn dieser über wenige Tiere verfügt. Bei der aktuellen Struktur der Landwirtschaft aber trägt in solchen Betrieben die Nutztierhaltung nicht in signifikantem Umfang zum Betriebsergebnis bei.

Ganz anders hingegen stellt sich die Gesamtbeurteilung der Situation dar, wenn man davon ausgeht, dass bei erfolgreicher Fortsetzung dieser Risistätigkeit eine Tradition des Erwerbs und der Erweiterung von Erfahrungen im Angreifen von durch den empfohlenen Herdenschutz ausreichend geschützten Nutztieren begründet wird, die innerhalb des Rudels und über die Generationen an dessen Nachfahren weitergegeben wird.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass Schäden, die bei Fortsetzung der Rissangriffe der Wölfe bei Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen und vor allem nach Weitergabe der Erfahrungen im Angreifen solcher Tiere an Rudelangehörige und Nachfahren zu erwarten sind, weit über eine bloße Bagatelle hinausgehen werden und damit als berücksichtigungsfähiger ernster landwirtschaftlicher Schaden nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und erheblicher Schaden nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV zu qualifizieren sind.

#### c. Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

Billigkeitsleistungen, die in Niedersachsen auf der Grundlage der Richtlinie Wolf als finanzieller Ausgleich für Nutztierschäden gezahlt werden, die durch Wolfsübergriffe verursacht werden, haben bei der Bewertung der Schadensprognose außer Betracht zu bleiben. Würde ein solcher finanzieller Ausgleich das Vorliegen eines ernsten Schadens im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen, wäre der Anwendungsbereich dieses Ausnahmetatbestands verkürzt bzw. nicht gegeben. Diese Auslegung würde der verfassungsrechtlich verankerten Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zuwiderlaufen. Die Bestandsgarantie gebietet in erster Linie eine Vermeidung der realen Belastung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit (BMU u. a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018 [Vorlage zur 91. UMK], S. 11; OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.02.2019 – 4 ME 48/19).

## 2. Zumutbare Alternativen

Um eine Ausnahme vom Tötungsverbot zu rechtfertigen, darf es zur Entnahme keine zumutbaren Alternativen geben. Zumutbare Alternativen können alternative Standorte, andere Größenordnungen oder alternative Aktivitäten, Prozesse oder Methoden sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 131). Hier wäre insbesondere an ergänzende Herdenschutzmaßnahmen zu denken.

Das Fehlen einer zumutbaren Alternative entspricht der Voraussetzung des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie, wonach es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben darf. Dadurch wird dem auch unionsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Zumutbarkeitsschwelle ist stets im Einzelfall unter Abwägung der jeweils bedrohten Interessen zu ermitteln (Schütte/Gerbig in Schlacke, GK BNatSchG, § 45 Rn. 38).

In der Kommentarliteratur wird eine Alternative als zumutbar angesehen, deren Verwirklichungsaufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht. Die Unzumutbarkeit einer Alternative kann sich nicht nur aus monetären Gründen ergeben, sondern auch aus anderen Gründen, sofern sie schwerer wiegen als die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, die mit der betreffenden Alternative ausblieben.

Die Tötung von Individuen einer besonders bzw. streng geschützten Art darf dennoch nur als ultima ratio in Betracht gezogen werden (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 13.02.2013 – 2 S 13/143 – Rn. 41, VG Frankfurt, Beschl. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 – Rn. 60).

Der Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG enthält in Kapitel III die folgenden Maßgaben zur Frage, ob es eine zumutbare Alternative bzw. eine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt:

„Wenn geprüft wird, ob es für eine bestimmte Situation eine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, sollten alle ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile in Betracht gezogen werden, um die optimale Alternative für einen konkreten Fall zu ermitteln. Bei dieser Analyse der Vor- und Nachteile sollten sowohl die potenziellen negativen Auswirkungen der möglichen Lösungen als auch Optionen und Instrumente zur Aufhebung oder Minimierung negativer Auswirkungen berücksichtigt werden. Das Nettoergebnis, d. h. die Lösung des Problems bei gleichzeitiger Vermeidung oder Minimierung von Nebenwirkungen, sollte dann gegen die Auswirkungen einer Ausnahmeregelung abgewogen werden, wobei stets das übergeordnete Ziel der Richtlinie zu beachten ist.“ (Rn. 3-52)

#### a. Vergrämung

Eine aktive Vergrämung des Tieres kommt als zumutbare Alternative nicht in Betracht. Durch eine Vergrämung soll ein Tier eine bestimmte Situation mit negativen Erlebnissen wie Schmerz oder Gefahr verknüpfen. Eine Vergrämung wäre nur dann sachgerecht, wenn dem Wolf im Zeitpunkt seines Angriffs auf eine Herde durch die Maßnahmen die Erfahrung vermittelt werden kann, dass ein solcher Angriff mit unangenehmen oder schmerzhaften Einwirkungen verbunden ist. Schon angesichts der Vielzahl der Herden und des unbekanntes Zeitpunktes künftiger Angriffe sind Vergrämungsmaßnahmen nicht durchführbar.

#### b. Herdenschutzmaßnahmen

Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes oder vergleichbarer Maßnahmen stellt i. d. R. eine Alternative dar. Es handelt sich um ein wirksames und im Hinblick auf das Schutzgut Artenschutz für den Wolf gegenüber der Entnahme wesentlich milderes Mittel. Dies gilt für die Haltung von kleinen Nutztierassen wie Schafe, Ziegen und Gatterwild. Hier wird ein besonderer wolfsabweisender Grundschutz empfohlen und auf der Grundlage der Richtlinie Wolf über Zuwendungen gefördert. Er ist Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung bei Wolfsübergriffen. Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes ist den Haltern von Schafen, Ziegen und Gatterwild in der Regel zumutbar (s. a. Anlage B der NWolfVO). Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles können die konkret empfohlenen Maßnahmen (z. B. Herdenschutzhunde, Erhöhungen des Zaunes oder Stromführung) unterschiedlich sein.

##### (1) alternative Herdenschutzmaßnahmen bei Schafhaltungen

Für die zuvor genannten Nutztierassen wird angenommen, dass bei wiederholt auftretenden Wolfsübergriffen auf sachgerecht i. S. d. bestehenden Empfehlungen geschützte Tiere eine Entnahme fachlich gerechtfertigt ist. Überwindet ein Wolf mehrfach die empfohlenen Schutzmaßnahmen und reißt Weidetiere, ist davon auszugehen, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Nutztiere leicht zu erlegende Beute sind. Gegebenenfalls wird dieses Verhalten auch an andere Wolfsindividuen weitergegeben. Nach Anlage B Nr. 1.5 der NWolfVO gelten bei der Schafhaltung auf Deichen die üblichen vorhandenen ausbruchsicheren Einzäunungen entsprechend der guten fachlichen Praxis der Haltung von Schafen gemäß den Leitlinien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als grundsätzlich zumutbar.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Wölfe haben mindestens bei zwei Übergriffen einen über den Grundschutz (90 cm hoher stromführender Zaun) hinausgehenden Herdenschutz überwunden (NTS 1759, 1757 und 1487). Die von den Wölfen überwundene Höhe der Schutzzäune beträgt mehrfach 120 cm. Die Wölfe im Territorium der Rudel Schiffdorf und Garlstedt haben gelernt, nicht nur funktionierenden Grundschutz zu überwinden, sondern sie lassen sich auch von empfohlenen 120 cm erhöhten Zäunungen nicht mehr zuverlässig von Angriffen auf Schafe abhalten.

Mit den bisher ergriffenen Maßnahmen sind die bekannten empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen insofern ausgeschöpft, als dass eine weitere Aufrüstung aussichtslos bzw. praktisch nicht durchführbar wäre. Dies gilt insbesondere für überwundene elektrifizierte Zäunungen mit einer Höhe von bis zu 120 cm mit Untergrabenschutz. Die Wölfe der Rudel Schiffdorf und Garlstedt haben in einigen Fällen entsprechend hohe Zäune überwunden. Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine durchgängige Erhöhung der eingesetzten Elektrozäune auf 120 cm keine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass Wölfe entsprechend optimierte Einzäunungen künftig nicht mehr für die Jagd auf Schafe überspringen werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.06.2020 - 4 ME 116/20 - Rn. 32).

Außerdem müssen hier die örtlichen und landschaftsspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden. Für die Beweidung auf Deichen beschränkt sich die zumutbare Zäunung in der Regel auf die Zäunung der wasserabgewandten Seite mit ausbruchsicheren Einzäunungen entsprechend der guten fachlichen Praxis der Haltung von Schafen gemäß den Leitlinien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Anlage B Nr. 1.5 NWolfVO). Eine vollständige Umzäunung auf 120 cm Höhe mit Elektrifizierung und Untergrabenschutz ist aus Gründen des Deichschutzes oftmals technisch nicht umsetzbar. Zur akuten Bekämpfung einer Hochwassergefahr ist ein schneller, barrierearmer Zugang zum Deich erforderlich, der durch solche Zaunanlagen behindert oder verzögert werden kann.

Bei der Frage, welche alternative Maßnahmen zu ergreifen sind, erlangen auch finanzielle Erwägungen Bedeutung (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22.11 – Rn. 105 für den Gebietschutz; zur Übertragbarkeit auf den Artenschutz BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12 – Rn. 120). Alternative Maßnahmen haben außer Betracht zu bleiben, wenn deren Kosten die Grenze der Verhältnismäßigkeit überschreiten. Kosten, die außer Verhältnis zum festgelegten Schutzregime stehen, sind nicht zumutbar. Richtschnur für die Beurteilung ist die Schwere der Beeinträchtigung des Artenschutzes.

Die Anschaffung von Herdenschutzhunden als alternative Schutzmaßnahme kann im Einzelfall wirksam sein. Die Haltung ist jedoch kostenträchtig und arbeitsintensiv. Die Kosten für einen Herdenschutzhund betragen ca. 10.000 Euro jährlich (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft, 2017). Durch die im Jahresverlauf stark schwankende Gruppengröße der Schafe müssten den allgemeinen Empfehlungen folgend der Herde ab 100 Schafen zwei Herdenschutzhunde zugesellt werden. Die Anschaffung und Haltung von mehreren Herdenschutzhunden würde nicht nur den Personalbedarf steigern, sondern auch einen gewissen Anteil zusätzlicher Tiere erfordern, die entweder noch im Welpenalter, in Ausbildung oder zu alt zur Arbeit ist. Nicht jeder Hund der gängigen Rassen erweist sich jedoch vom Temperament her als geeignet zur Arbeit in allen Schafsherden. Insbesondere in einer lammenden Schafsherde kann es schnell zu gefährlicher Unruhe bspw. durch das Jagen von Raben oder den Verzehr von Nachgeburten durch die Hunde kommen. Im Winter hingegen wären die Hunde zum allergrößten Teil unbeschäftigt. Allein hieraus ergibt sich, dass die Empfehlung der Anzahl von Herdenschutzhunden nur einen idealtypischen Charakter hat und diese im Einzelfall nicht mit der Lebensrealität aller Weidetierhalter im Einklang steht. Herdenschutzhunde sind also regelmäßig eine empfehlenswerte, aber nur in Ausnahmefällen eine zumutbare Lösung. Besonders in Deichlagen kann die Haltung von Herdenschutzhunden zu Konflikten mit Erholungssuchenden führen, sodass sie in diesen Gebieten nicht gefahrlos eingesetzt werden können.

## (2) alternative Herdenschutzmaßnahmen bei Rinder- und Pferdeherden

Klärungsbedürftig ist, inwieweit bei Übergriffen auf große Huftiere wie Pferde und Rinder besondere wolfsabweisende Herdenschutzmaßnahmen als erforderlich angesehen werden und damit die Errichtung eines besonderen wolfsabweisenden Grundschatzes entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Wolf als Herdenschutzmaßnahme auch bei großen Huftieren eine zumutbare Alternative i. S. v. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist.

Aufgrund der bisher in Deutschland verhältnismäßig selten wolfsverursachten Übergriffe auf große Huftiere ist anzunehmen, dass diese grds. wehrhafter sind als Schafe, Ziegen und Gatterwild (s.o. Ziff. I Nr. 2). Sind solche Herden so zusammengestellt, dass sie über eine ausreichende Fähigkeit zum Selbstschutz gegenüber Wolfsangriffen verfügen, bedarf es daher weiterer Schutzmaßnahmen nicht.

Daher werden Ausgleichszahlungen für diese Tierarten als Billigkeitsleistungen auch ohne wolfsabweisenden Grundschatz gewährt. Für Rinder und Pferde werden besondere Herdenschutzmaßnahmen nicht generell, sondern nur für einzelne Weidehaltungsformen empfohlen, wie bei Anwesenheit von Fohlen, sowie in Mutterstutenherden während der Abfohlungen. Für Fohlenherden und Abfohlungsgebiete werden die empfohlenen zusätzlichen Schutzmaßnahmen als zumutbare Alternative angesehen.

Ebenfalls erscheint es nicht als zufriedenstellende und zumutbare Lösung, den jeweiligen Herden je zwei Herdenschutzhunde zuzugesellen, die wiederum einer Einzäunung bedürften. Auch wäre die Beschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden den jeweiligen Tierhaltern aufgrund der hohen Kosten und des erheblichen Zeitaufwandes für die Ausbildung nicht zumutbar (s.o.).

Ebenso wäre es keine zufriedenstellende und zumutbare Lösung, bei nur vereinzelt auftretenden Wölfen, die sich auf das Jagen von entsprechend geschützten Weidetieren spezialisiert haben, in der betroffenen Region eine flächendeckende Einzäunung von teils sehr großen aber oft durch Gräben kleinparzellierten Weideflächen mit elektrifizierten Zäunen zu implementieren. Neben der lebensraumzerschneidenden Wirkung flächendeckender elektrischer Zäunungen ist insbesondere der unverhältnismäßige Aufwand bei der regelmäßigen Überprüfung auf eventuelle Schwachstellen der enormen Zaunlängen einschließlich des Freihaltens von Bewuchs in der Abwägung der Schutzziele zu berücksichtigen. Dem Land Niedersachsen liegt eine Berechnung der Kosten für die flächendeckende Zäunung für Futterflächen von Rindern in zwei Landkreisen (Friesland und Wesermarsch) in Höhe von 305 Millionen Euro zuzüglich der Kosten für den Aufwand der Unterhaltung vor. Die Maßnahmen wie Errichtung höherer Elektrozäune, Behirtung oder Verbringung der Tiere in einen Nachtpferch müssten zudem landesweit von sämtlichen Rinder- bzw. Pferdehaltern konsequent umgesetzt werden, um sicherzugehen, dass es nicht zu weiteren Rissereignissen kommt. Dies überschreitet die Grenze des Zumutbaren (so auch bestätigt durch OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.02.2019 - 4 ME 48/19). Zudem würde eine Reduktion der Freilandhaltung durch Aufstallung von großen Huftieren die Pflegemaßnahmen für viele weitere geschützte Arten gefährden.

### c. Unterbringung in einem Gehege

Die Entnahme eines wildlebenden Tieres aus der Natur und dauerhafte Haltung in Gefangenschaft (in einem Wildgehege etc.) ist kein geeignetes milderes Mittel. Es ist davon auszugehen, dass freilebende Wölfe sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können. Im Fall der bei Neustadt/Spree 2004 gefangenen zwei Hybridwelpen zeigten die in das Gehege überführten Tiere von Beginn an Zeichen für Hospitalismus. Auch nach Monaten zeigten die Tiere gegenüber den wenigen Menschen, die sie versorgten, keine Anzeichen von Gewöhnung. Die dauerhafte Haltung in Gefangenschaft kann zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden führen

(BMU u. a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, [Vorlage zur 91. UMK], S. 23).

### 3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population und Populationsbeeinträchtigung

#### a. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population

Eine Ausnahme darf gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert.

Der Erhaltungszustand der mitteleuropäisch-/westpolnischen Flachland-Wolfspopulation in Deutschland verschlechtert sich durch eine Entnahme nicht, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population wird nicht behindert und die Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG werden gewahrt (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Die Wolfspopulation in Deutschland befindet sich derzeit in einem schlechten, auf Grund der positiven Populationsentwicklung aber "sich verbessernden" Erhaltungszustand (FFH-Bericht der Bundesregierung von 2019). In Deutschland wächst die Wolfspopulation im Schnitt um über 30% jährlich. Über Polen ist ein konstanter genetischer Austausch mit anderen europäischen Populationen gewährleistet, was entscheidend für die langfristige Überlebensfähigkeit des Wolfs in Deutschland ist.

In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung „ausnahmsweise“ dann gewährt werden, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population behindert (vgl. EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/056 – Rn. 28 ff. i. V. m. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.087 – Rn.141). Dieser Nachweis wird sachgemäß wie folgt geführt:

Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (BMU u. a., Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beim Wolf, Stand: 30.10.2018 [Vorlage zur 91. UMK] S.15 f.). Auch für Niedersachsen beträgt der Zuwachs an Wölfen prozentual ca. 30 Prozent. Dies bedeutet, dass alleine in Niedersachsen aktuell der Wolfsbestand um ca. 60 Tiere jährlich wächst. Die Entnahme einzelner besonders problematischer Wölfe ist nicht geeignet, die positive Entwicklung des Wolfsbestandes oder gar den Erhaltungszustand in Niedersachsen bzw. der atlantischen biogeografischen Region sowie der Wolfspopulation in Deutschland zu beeinträchtigen. Dieses gilt auch für das konkrete Vorkommen vor Ort. Die nächstgelegenen benachbarten Rudel sind Eschede/Rheinmetall im Nordwesten angrenzend, Lachendorf im Südwesten angrenzend sowie Bad Bodenteich (Paar) im Nordosten. Auch die Entnahme mehrerer Wölfe ändert an dieser Einschätzung nichts, da diese sich in einem Gebiet mit mehreren reproduzierenden Wolfsrudeln befinden, so dass der Verlust zeitnah wieder ausgeglichen werden kann.

Gem. § 7 NWolfVO wird die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Population durch die oberste Naturschutzbehörde getroffen. Es wurde durch die oberste Naturschutzbehörde am 11.01.2022 festgestellt, dass durch die Entnahme in den Rudeln Schiffdorf oder Garlstedt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population eintritt.

Bei einer sukzessiven Entnahme ist nach jeder erfolgten Entnahme zu prüfen, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population nach wie vor ausgeschlossen ist.

#### b. Keine nachhaltige Beeinflussung des Bestandes

Eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BArtSchV ist zudem nur zulässig, sofern der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates nicht entgegenstehen.

Der Bestand oder die Verbreitung der betreffenden Population oder Art wird durch die Anwendung der elektrischen/elektronischen Geräte und den Drohnen und damit der erleichterten Entnahme der Wolfsindividuen nicht nachteilig beeinflusst. Dies wurde gem. § 7 NWolfVO durch die oberste Naturschutzbehörde festgestellt.

Auch stehen keine sonstigen Belange des Artenschutzes, insbesondere auch nicht Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates entgegen.

Bzgl. einer möglichen sukzessiven Entnahme ist nach jeder erfolgten Entnahme durch die oberste Naturschutzbehörde zu prüfen, ob eine nachteilige Beeinflussung des Bestandes und der Verbreitung der betreffenden Population oder Art nach wie vor ausgeschlossen ist und keine sonstigen Belange des Artenschutzes entgegenstehen (s.o.).

Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass durch den Einsatz von elektrischen/elektronischen Geräten und Drohnen die Anzahl der durch die Ausnahmegenehmigung zur Entnahme freigegebenen Tiere nicht erhöht wird.

Weitergehende Anforderungen aus Art. 16 FFH-Richtlinie ergeben sich nicht.

#### 4. Abwägung

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und des Verbots der Inbesitznahme nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sowie für eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BArtSchV für die schadensverursachenden Wölfe im Territorium Schiffdorf / Garlstedt liegen vor. Die Zulassung einer Ausnahme liegt im Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Belange des Artenschutzes gegenüber den die Ausnahme rechtfertigenden wirtschaftlichen Belangen der Tierhalter gegeneinander abzuwägen. Hierbei wurde Folgendes berücksichtigt:

Die Entnahme von Wolfsindividuen im Territorium Schiffdorf / Garlstedt wirkt kurzfristig einer weiteren Schadensausbreitung entgegen. Mit der Zulassung einer Ausnahme für die Entnahme der Tiere könnten daher mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende weitere ernste bzw. erhebliche Schäden der Tierhalter in der betroffenen Region unterbunden werden.

Mit einer Entnahme eines Wolfes oder – in Anwendung des § 45a BNatSchG – mehrerer Wölfe im Territorium Schiffdorf / Garlstedt wären lediglich wenige Exemplare betroffen und der Erhaltungszustand der Population würde sich nicht nachhaltig verschlechtern. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot für die Einzelindividuen kann gegenüber den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter und dem zu erwartenden berücksichtigungsfähigen Schaden zurücktreten.

Wiederholte Angriffe von Wölfen führen über die direkte Tötung von Schafen, Pferden und Rindern hinaus zu weiteren Belastungen der betroffenen Tiere. Regelmäßig kommt es bei Wolfsübergriffen zu erheblichen und zahlreichen Verletzungen, Ausbrüchen der Herde und damit

verbundener Folgeschäden, Verlammungen (Totgeburten) und erkennbaren anhaltenden psychischen Belastungen der Tiere. Die grundsätzlich empfohlene erforderliche Einzäunung der Tiere bewirkt bei Wölfen, die gelernt haben, diese zu überwinden, eine zusätzliche Gefährdung der Weidetiere, da die Tiere nicht flüchten können. Die Wölfe, die ihrem natürlichen Beuteinstinkt folgen, töten oder verletzen unter den eingezäunten Tieren deutlich mehr Tiere als etwa bei einer Gruppe flüchtender Rehe.

Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot der Individuen hat daher in diesem Fall hinter den ernststen bzw. erheblichen wirtschaftlichen Betroffenheiten sowie dem unverzichtbaren Beitrag der Weidetierhaltung zur Landschaftspflege und zum Naturschutz zurückzutreten.

Damit die Belange des Artenschutzes nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden, ergeht die Genehmigung gem. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>5</sup> unter den o.g. Nebenbestimmungen.

### **III. Regelungen zum Vollzug**

Nach § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG gilt, dass, wenn Schäden bei Nutztierissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern eines Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf.

#### **1. Enger räumlicher Zusammenhang (Ziff. 3, 4 und 6 der Nebenbestimmungen)**

Über die Definition des engen räumlichen Zusammenhangs mit bereits eingetretenen Rissereignissen ist zusätzlich sicherzustellen, dass möglichst das schadensverursachende Tier selbst entnommen wird.

Auf der Grundlage der Monitoringdaten zu Nutztierissen in Niedersachsen und dem vorliegenden Rissgeschehen ist davon auszugehen, dass Wölfe innerhalb ihres Territoriums erfolgreiche Jagd im gleichen räumlichen Umfeld wiederholen bzw. fortsetzen. Das Territorium der schadensverursachenden Wölfe umfasst Teile der Landkreise Cuxhaven und Osterholz. Die festgestellten und der Genehmigung zugrunde gelegten Nutztierisse haben sich innerhalb dieses Territoriums in den Gemeinden Schiffdorf, Beverstedt, Loxstedt und Hagen im Bremischen (Landkreis Cuxhaven) / in der Gemeinde Schwanewede und Holste (Landkreis Osterholz) jeweils im Bereich von Schafhaltungen ereignet. Damit ist bei einer Entnahme in einem Umkreis von 500 m um Nutztierhaltungen in diesen Gemeinden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es denjenigen Wolf handelt, der für die Nutztierisse verantwortlich ist. Somit ist, in Verbindung mit der unter Ziff. 2. dargelegten Befristung, bei einer Begrenzung des Entnahmegebiets auf die o.g. niedersächsischen Gemeinden nicht davon auszugehen, dass ein Risiko besteht, fälschlicherweise ein Mitglied eines anderen Rudels zu entnehmen.

#### **2. Enger zeitlicher Zusammenhang (Ziff. 2 und 6 der Nebenbestimmungen)**

Der enge zeitliche Zusammenhang mit bisherigen Rissereignissen ist unter Berücksichtigung der verhaltensbiologischen Eigenschaften von Wölfen so zu definieren, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit das schadensstiftende Tier entnommen wird.

Eine versehentliche Entnahme eines rudelfremden Tieres wäre insbesondere dann zu befürchten, wenn sich die Rudelstruktur durch Abwanderung ändert, das Territorium von anderen Wölfen besetzt wird oder mit vermehrtem Auftreten von Durchzüglern zu rechnen ist.

Generell ist es bei einem bestehenden Wolfs-Territorium sehr unwahrscheinlich, dass rudelfremde durchziehende Wölfe geduldet würden. Ein Abwandern von Rudelmitgliedern ist biologisch aufgrund der Zunahme der Individuen im Rudel wahrscheinlich, betrifft aber Jungwölfe, die sich nach ein bis zwei Jahren andernorts Geschlechtspartner zur Etablierung eines eigenen Rudels suchen. Im Zeitraum der Lebenserwartung der Wölfe kann daher – insbesondere im Kerngebiet des Territoriums – von einer Rissbeteiligung der fraglichen Wölfe weiter ausgegangen werden. Um den engen Zeitraum nicht zu weit auszulegen, ist jedoch dafür Sorge zu tragen, das Risiko von Fehlabschüssen durch das Anknüpfen an das tatsächliche Auftreten von Rissergebnissen zu minimieren.

Die Befristung der Genehmigung bzw. der Zeitpunkt, bis zu dem nach einer eventuellen Entnahme eines Tieres das Ausbleiben von Schäden abzuwarten ist, wird insofern auf den 31.03.2022 festgelegt.

### 3. Sukzessive Entnahme (Ziff. 4 und 5 der Nebenbestimmungen)

Sobald die Entnahme eines Wolfes im Rahmen dieser Genehmigung erfolgt ist, ist der Vollzug der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu pausieren.

Nach einer Prüfung kann die Wiederaufnahme des Vollzugs erfolgen, wenn in dem Entnahmegbiet weitere Rissereignisse auftreten und soweit tierschutz- und artenschutzfachliche Bedenken nicht entgegenstehen. Dabei erfolgt eine fachliche Bewertung möglicher Auswirkungen auf das Rudel (bspw. Welpenaufzucht), auf die Schadensprognose und ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population und eine nachteilige Beeinflussung des Bestandes und der Verbreitung der betreffenden Population oder Art nach wie vor ausgeschlossen ist. Es ist sicherzustellen, dass keine Welpen und keine laktierende Fähe entnommen werden. Die Entnahme von Welpen (Alter 0 – 6 Monate) wird grds. durch die zeitliche Befristung ausgeschlossen.

Der NLWKN ermittelt, soweit möglich, anhand einer genetischen Untersuchung, um welches Tier es sich aus dem Rudel Garlstedt / Schiffdorf handelt.

Eine intensiviertere Auswertung des niedersächsischen Wolfsmonitorings im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen ist notwendig, um auf etwaige Veränderungen des Sachverhalts (z. B. Tod des schadensverursachenden Wolfs durch Verkehrsunfall) reagieren zu können.

### 4. Ziff. 7 der Nebenbestimmungen

Die Bestimmung von geeigneten Personen erfolgt nach Maßgabe von § 45a Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 8 NWolfVO.

### 5. Ziff. 8 der Nebenbestimmungen

Um Schwierigkeiten bei der Entnahme, insbesondere bei Dunkelheit entgegenzuwirken, ist die Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern notwendig, um die Durchführung auch unter widrigen Lichtverhältnissen ermöglichen zu können. Auch aus Tierschutzgründen ist es wichtig, dass Schüsse bei abnehmenden Lichtverhältnissen genau angetragen werden können, um einen sofort tödlichen Schuss zu gewährleisten und dadurch zu vermeiden, dass der Wolf unnötigen Verletzungen oder Leiden ausgesetzt wird. Schließlich wird auch das genaue „Ansprechen“ maßgeblich erleichtert, womit nicht nur das bloße Identifizieren der Tierart gemeint ist, sondern insbesondere die Unterscheidung zwischen adulten Wölfen und Welpen sowie das Erkennen irgendwelcher Abnormitäten. Es kann dadurch verstärkt sichergestellt werden, dass nicht bei widrigen Lichtverhältnissen ein Wolf erlegt wird, für den der Abschuss nicht freigegeben ist.

Beim bisherigen Vollzug von Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten, da diese in der Regel keine festen Plätze haben, an denen sie sich regelmäßig aufhalten. Während sie ihr Territorium auf der Suche nach Futter durchstreifen, legen sie sehr weite Strecken von bis zu 40 km pro Tag zurück. Drohnen könnten mittels Kamera- und Wärmebildtechnik größere Gebiete absuchen als dies Menschen zu Fuß möglich ist. Ihr Einsatz ist daher notwendig, um einen Hinweis auf den aktuellen Aufenthaltsort der Wölfe liefern zu können. Dadurch kann der Entnahmeerfolg gesteigert werden, um weitere ernste bzw. erhebliche Schäden abzuwenden. Die Wölfe oder andere im Wald lebende Tiere werden durch die geringe Geräuschkentwicklung einer Drohne und die in diesem Fall gewählte Flughöhe von in der Regel über 100 Meter weder aufgeschreckt noch anderweitig beeinträchtigt.

#### 6. Ziff. 12 der Nebenbestimmungen

Der jeweils getötete Wolf ist zu bergen und dem NLWKN zu übergeben. Dafür erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf das Besitzverbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG.

### **IV. Tierschutzrechtliche Belange**

Gem. § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)<sup>6</sup> darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Schäden betreffen die Unversehrtheit, in die (auch) mit dem Verlust des Lebens eingegriffen wird (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2008, § 1 Rn. 11,19). Vernünftig i.S.v. § 1 Abs. 2 TierSchG sind diejenigen Rechtfertigungsgründe der Gesamtrechtsordnung, die sonst verbotenes Handeln zulässig machen (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, § 1 Rn. 65, 67). Eine artenschutzrechtlich zulässige und tierschutzgerechte Entnahme ist ein vernünftiger Grund.

Gem. § 4 Abs. 1 TierSchG darf ein Wirbeltier nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

Nach einer Auffassung darf nach § 4 Abs. 1 Satz 1, 1. HS. TierSchG die Tötung eines Wirbeltiers grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden (Hirt et. al., Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 4 Rn. 4). Fehlt es – wie hier – an einer speziellen Rechtsvorschrift i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG, ist die betäubungslose Tötung „sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2. HS) nur in Notstandslagen zulässig. Zu diesen Notstandslagen zählen auch solche nach § 228 BGB (Hirt, a.a.O., § 4 Rn. 9 m.w.N.), in denen es um die Abwendung einer drohenden Gefahr geht. Notstandsfähig sind Rechtsgüter jeder Art (Palandt, BGB, § 228 Rn. 4), damit auch das Eigentum Privater. Drohend in diesem Sinne ist ein Schaden, der mit einer auf tatsächliche Umstände gegründeten Wahrscheinlichkeit eintritt (Grothe, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 6. Aufl., § 228 Rn. 7).

Es muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass es weitere Risereignisse gibt, die zu einem ernsten landwirtschaftlichen Schaden der Tierhalter im Territorium Amt Neuhaus führen können (s. Schadensprognose). Von den Wölfen dieses Rudels geht damit eine konkrete Gefahr für private Schutzgüter der betroffenen Tierhalter aus. Es besteht eine Notstandslage, die ein Eingreifen durch eine direkte letale Entnahme auch ohne vorhergehende Immobilisierung (Betäubung) rechtfertigt.

Nach anderer Auffassung ist durch § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG ein allgemeiner Vorrang der Betäubung nicht bestimmt; vielmehr hat der Handelnde das Tier zu betäuben oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen zu töten (Lorz/Metzger, a. a. O., § 4 Rn. 10, 13). Dennoch kommt die Tiertötung unter sonstiger Vermeidung von Schmerzen vor allem dort in Betracht, wo eine

Betäubung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, vor allem in Notlagen (Lorz/Metzger, a.a.O., § 4 Rn. 13). Die Immobilisierung setzt voraus, dass eine hinreichende Annäherung an den Wolf möglich ist (max. 30 Meter), eine Gefährdung im Gelände befindlicher Dritter ausgeschlossen werden kann. Das ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Das Tier ist nicht mit einem Halsbandsender ausgestattet, der es ermöglicht, seinen Standort zu lokalisieren. Im Vorfeld ist weder absehbar, wann, wo und unter welchen Umständen das Tier identifiziert werden kann. Die Entnahme durch einen gezielten Schuss ist unter den gegebenen Umständen eine vertretbare Methode, die Schmerzen des Tieres weitestgehend zu vermeiden. Eine vorherige Distanzimmobilisierung kommt als Methode nicht in Betracht.

Damit ist nach beiden Auffassungen im vorliegenden Fall eine Tötung ohne Betäubung zulässig.

## **V. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit**

Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO<sup>7</sup> kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Es muss eine Eilbedürftigkeit, also eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Verwirklichung des Verwaltungsaktes vorliegen. Das ist i.d.R. bei besonderen Gefahrensituationen anzunehmen, die durch den Verwaltungsakt behoben werden sollen.

Eine solche Gefahrensituation ist gegeben: Mit der Entnahme von Individuen im Territorium Garlstedt / Schiffdorf zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden wird auf eine Gefahrensituation hinsichtlich des Schutzes des Eigentums der von – durch die Überwindung des empfohlenen Herdenschutzes – Nutztierrißen betroffenen Tierhalter reagiert. Ohne eine zeitnahe Entnahme der o.g. Wölfe würde die Schädigung der betroffenen Betriebe bzw. Tierhalter kontinuierlich fortgesetzt. Um diese Schadenssituation zu unterbinden ist ein schnelles Handeln erforderlich. Das zeigt die Entwicklung der Rissereignisse in der betroffenen Region; Nutztierrisse ereignen sich wiederholt und im räumlichen Zusammenhang. Der letzte Riss mit Überwindung eines wolfsabweisenden Herdenschutzes wurde am 04.12.2021 verursacht. Ein Abwarten etwaiger Rechtsbehelfe gegen die Ausnahmegenehmigung würde ein Handeln erheblich verzögern und ist nicht geboten. Einer sofortigen Vollziehbarkeit entgegenstehende und zu berücksichtigende private Belange sind nicht erkennbar; diese kann daher angeordnet werden.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Hiernach wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, weil daran ein öffentliches Interesse besteht.

Die Entscheidung über die Entnahme von Wölfen beruht im Wesentlichen auf den Erwägungen, dass für das betroffene Gebiet im Territorium des Rudels Amt Neuhaus ernste landwirtschaftliche Schäden prognostiziert werden, sofern die schadensverursachenden Wölfe nicht entnommen werden. Die entsprechende Amtshandlung dient insofern einem größeren Personenkreis vor Ort und nicht nur dem Antragsteller selbst. Durch die vermehrten Nutztierrisse im betroffenen Gebiet besteht eine latente Gefahr für eine Vielzahl von Weidetierhaltern. Darüber hinaus dient die Entnahmeentscheidung der Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Koexistenz von Mensch und Wolf als streng geschützte Art im Allgemeinen, weil Rechtssicherheit hergestellt werden soll bezüglich der Rechtmäßigkeit des Vollzugs.

**Hinweise:**

Die Ausnahmegenehmigung ersetzt keine nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen (z. B. für das Betreten von Naturschutzgebieten, nach Tierschutzgesetz).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 30453 Hannover, Göttinger Chaussee 76 A.

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

**Rechtsquellen:**

- <sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- <sup>2</sup> Niedersächsische Wolfsverordnung (NWolfVO) vom 20.11.2020 (Nds. GVBl. S. 402)
- <sup>3</sup> Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I, S. 95)
- <sup>4</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)
- <sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
- <sup>6</sup> Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
- <sup>7</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)